

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ermittlungsstand zu einem tödlichen Autounfall am 19. Juli 2024

Mehrere Medien berichteten Ende Juli 2024 über einen Autounfall am 19. Juli 2024 zwischen den Gemeinden Oppurg und Quaschwitz im Saale-Orla-Kreis, in dessen Folge eine 21-jährige Frau verstarb. Die Berichte gingen von einem möglichen illegalen Autorennen aus, dem die unbeteiligte Frau zum Opfer fiel.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 8/50** vom 17. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand nicht abgeschlossener Ermittlungsverfahren. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Aktenzeichen: 2 EO 386/13).

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dem oben genannten Sachverhalt vor (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung, Angabe aller festgestellten Delikte und gegebenenfalls Nebensachverhalte)?

Antwort:

Nach den bisherigen Ermittlungen besteht folgender Sachverhalt:

Ein Kraftfahrzeugführer befuhr die Kreisstraße 501 zwischen Quaschwitz und Oberoppurg. Dabei überholte er mehrere Fahrzeuge. In der Folge kam es zur Kollision des überholenden mit einem entgegenkommenden Pkw, in dem eine Person verstarb.

Gegen einen weiteren Kraftfahrzeugführer wird dahin gehend ermittelt, inwieweit er den Abschluss des dargestellten Überholvorgangs verhinderte.

2. Gegen wie viele (möglicherweise auch unbekannte) Tatverdächtige richtet sich das Ermittlungsverfahren (Anzahl von Tatverdächtigen, die welchen Delikten zugeordnet sind, Alter, Vorstrafen und Staatsangehörigkeit)?

Antwort:

Zum Sachverhalt werden zwei Ermittlungsverfahren

- gegen einen 24-jährigen Mann afghanischer Staatsangehörigkeit (nicht vorbestraft) wegen Verbotener Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 5 Strafgesetzbuch) sowie Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 Straßenverkehrsgesetz) und
- gegen einen 23-jährigen Mann syrischer Staatsangehörigkeit (nicht vorbestraft) wegen Verbotener Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 5 Strafgesetzbuch),
geführt.

3. Welche einzelnen Indizien lassen nach Kenntnis der Landesregierung Rückschlüsse auf die Motivation der Tatverdächtigen zu?
4. Falls eine Person oder mehrere Personen, die einer mit dem Sachverhalt zusammenhängenden Straftat verdächtig wird beziehungsweise werden, über einen Aufenthaltstitel für Deutschland verfügt beziehungsweise verfügen, auf welcher Rechtsgrundlage basiert dieser und wie lange ist dessen zeitliche Begrenzung? Über welchen Aufenthaltstitel verfügte der Tatverdächtige beziehungsweise verfügten die Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Maier
Minister